

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

10. Stück, 24.03.1931

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 24. März 1931.) 10. Stück.

Inhalt:

- Nr. 20. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 14. März 1931 zur Änderung der Verordnung vom 18. September 1922, betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebses.
- Nr. 21. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. März 1931 wegen Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Oktober 1910, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln im Landesteil Oldenburg.
-

Nr. 20.

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg zur Änderung der Verordnung vom 18. September 1922, betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

Oldenburg, den 14. März 1931.

Die Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 18. September 1922, betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebses (Gesetzsammlung Seite 1352), wird, wie folgt, geändert:

Hinter § 8 wird als § 8a neu eingefügt:

„Im Landesteil Oldenburg kann vom Ministerium des Innern, in den Landesteilen Lüneburg und Birkenfeld von der Regierung angeordnet werden, daß in denjenigen Gemeinden oder Teilen von Gemeinden, in denen wiederholt das Auftreten des Kartoffelkrebses festgestellt worden ist, nur noch solche Kartoffelsorten angebaut werden dürfen, die vom Deutschen Pflanzenschutzdienst als vollkommen krebsfest bezeichnet worden sind. Die genannten Behörden können Ausnahmen von dieser Anbaubeschränkung zulassen.“

Oldenburg, den 14. März 1931.

Staatsministerium.

(Siegel) **Cassebohm.** Dr. Driver.

Thyen.

Nr. 21.

Bekanntmachung des Staatsministeriums wegen Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Oktober 1910, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln im Landesteil Oldenburg.

Oldenburg, den 18. März 1931.

Die Anlage IV der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Oktober 1910, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln im Landesteil Oldenburg, in der Fassung der Bekanntmachung des Ministeriums der sozialen Fürsorge vom 10. April 1928, erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1931 folgende Ergänzung:

Dem Abschnitt V wird unter Absatz h folgendes nachgefügt:

Für die an Ölfeuerungsanlagen der Schiffskessel auf Seeschiffen vorgenommenen Untersuchungen werden folgende Gebühren in Reichsmark festgesetzt:

Für jede nachbezeichnete Prüfung betragen die Gebühren in Reichsmark:	Für Kessel mit einer Heizfläche in qm				
	bis 50	über 50 bis 100	üb. 100 bis 200	für jede 100 qm mehr	
				bis 500	üb. 500
1. für die Bauprüfung	10,—	11,50	13,50	2	3
2. für die Wasserdruckprobe	10,—	11,50	13,50	2	3
3. für die Abnahmeprüfung	5,—	5,75	6,75	1	1,50

Bei solchen Untersuchungen außerhalb des Landes- teils Oldenburg treten zu diesen Gebühren die Reise- kosten und Tagegelder für den untersuchenden Beamten.

Die Wasserdruckprobe der Öldruckleitungen mit min- destens 28 Atm. und der übrigen ölführenden Lei- tungen innerhalb der Kessel- und Maschinenräume mit 5 Atm. Überdruck zählt als eine Druckprobe.

Oldenburg, den 18. März 1931.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

In Vertretung:

Dr. Driver.

